



## 2. **Berichterstattung der vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) anerkannten Zuchtorganisationen**

Die anerkannten Zuchtorganisationen sind gemäss Artikel 37 Absatz 2 der TZV verpflichtet, dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

### **Anerkannte Zuchtorganisationen mit Bundesbeiträgen zur Förderung der Tierzucht**

- Bilanz
- Erfolgsrechnung
- Züchterbeteiligung 20 Prozent (siehe nachstehend Vorlage BLW)
- Revisionsbericht
- Protokoll der letzten ordentlichen Versammlung
- Jahresberichte (z.B. Präsident, Geschäftsführer, Zuchtleiter etc.)
- Informationen zur Zuchtwertschätzung, resp. genetische Bewertung im Jahr
- Interne Kontrollberichte betreffend Zuchttätigkeit respektive Zuchtmassnahmen (z.B. Kontrolle Herdebuchführung; Abstammungskontrolle, Leistungsprüfungskontrolle etc.)
- Budget, welches durch die ordentliche Versammlung verabschiedet wurde

### **Anerkannte Zuchtorganisationen ohne Bundesbeiträge zur Förderung der Tierzucht**

- Protokoll der letzten ordentlichen Versammlung
- Jahresberichte (z.B. Präsident, Geschäftsführer, Zuchtleiter etc.)
- Anzahl der weiblichen und männlichen Herdebuchtiere sowie Zusammensetzung der durchgeführten Leistungsprüfungen
- Informationen zur Zuchtwertschätzung, resp. genetische Bewertung im Jahr